



Erziehungsbeauftragung gemäß §§ 1 und 2 Jugendschutzgesetz

Hiermit erteile(n) ich/wir als **Personensorgeberechtigte(r)**

Frau/Herr

Adresse

Telefon:

(eine Kopie unserer/meines Personalausweise(s) lege(n) wir/ich diesem Schreiben bei)

den Auftrag, meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn

(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß Jugendschutzgesetz zu der Veranstaltung Trafostation 61-Festival 20 vom 06.08.2026 bis 09.08.2026 in Frechen-Grefrath begleiten zu lassen.

Als **erziehungsbeauftragte Person** beauftrage(n) ich/wir:

Frau/Herr

Adresse

Telefon

(Eine Kopie des Personalausweises der erziehungsbeauftragten Person liegt bei.)

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten: _____

Hiermit versichere ich, dass ich den Erziehungsauftrag gewissenhaft übernehme.

Unterschrift der/des Erziehungsbeauftragten: _____

Informationen zur sog. „Erziehungsbeauftragten Person“

Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes vom 01.04.2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen unter 18 Jahren eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von Tanzveranstaltungen (Diskotheken), Musikveranstaltungen, Konzerten, Gaststätten, Filmveranstaltungen, Open-Air-Veranstaltungen aufgehoben.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – meistens die Eltern – zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein. Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und der/dem Minderjährigen muss ein Autoritätsverhältnis in der Art bestehen, dass die Anweisungen der erziehungsbeauftragten Person befolgt werden. Beispiele: ErzieherInnen, PädagogInnen in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe, BetreuerInnen und aus Vereinen, LehrerInnen, AusbilderInnen, Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern und volljährige Geschwister.

Empfehlungen für die Eltern

Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre alt und persönlich bekannt sein. Sie sollte Ihr Vertrauen genießen. Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Kind Grenzen hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Zigaretten setzen zu können – unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume. Sprechen Sie eine konkrete zeitliche Beauftragung aus. Blanko-Unterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßigen Erziehungsbeauftragungen. Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg). Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich. Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und sich stets in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten. Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

Veranstalter und Gewerbetreibende müssen in Zweifelsfällen die Berechtigung überprüfen (z.B. ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?). Blanko-Unterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu



akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis! Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage, z.B. wegen Alkoholisierung, so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden. Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall bei den Eltern!